

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 17.06.2024 – 19.07.2024
1.1	<p>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Neckarelzer Straße 7 74821 Mosbach</p> <p><u>Schreiben vom 19.07.2024</u></p> <p>Fachdienst Baurecht</p> <p>1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.</p> <p>2. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft bezieht die Gemeinde in Ihre kommunale Abwägungsentscheidung mit ein.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.1	<p>3. Umweltprüfung/Umweltbericht</p> <p>Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich.</p> <p>Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme findet sich in den aktuell vorliegenden Unterlagen ein Papier mit der Bezeichnung Umweltbericht mit Stand vom 11.04.2024. Wir finden das vorgelegte Papier relativ stark verkürzt. Auf die Umweltprüfung und den betr. Umweltbericht aus dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren sollte unseres Erachtens dabei stärker Bezug genommen werden. Wir empfehlen vorsorglich, eine engere inhaltliche und formale Anlehnung an den Umweltbericht zum Bebauungsplan (gegebenenfalls könnte auch eine nachrichtliche Übernahme erfolgen).</p> <p>Ansonsten werden zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in Zusammenschau mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan keine zusätzlichen Forderungen von unserer Seite gestellt. Zu weiteren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird allerdings ergänzend noch auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.</p> <p>Soweit es im Verfahren noch nicht geschehen sein sollte, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bestehen inhaltlich keine Anmerkungen zum Umweltbericht. Zwischen der Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes und auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine Abschiebung hinsichtlich des Detaillierungsgrades und des Umfangs geboten. Der vorgelegte Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes berücksichtigt diese Abschiebung und ist in Art und Umfang nicht zu beanstanden.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
1.1.2	<p>4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In den aktuell vorliegenden Verfahrensunterlagen wird der Klimaschutzgedanke in verschiedenen Kapiteln angesprochen und als ein Ziel der Planung verdeutlicht. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch Rechnung getragen. Daher sind von unserer Seite zu diesem Punkt vorliegend keine weitergehenden Bedenken vorzutragen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.3	<p>Untere Naturschutzbehörde 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn (GVV). Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzw. ein Artenscreening erforderlich, was eine diesbezügliche Beurteilung zulassen würde. Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht grundsätzlich auf die Erkenntnisse zum Artenschutz aus dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Erfeld II“ der Gemeinde Hardheim zurückgegriffen werden. Der Umweltbericht enthält entsprechende Verweise. Zu dem Bebauungsplan konnte u.a. festgestellt werden, dass 2 Feldlerchen-Brutpaare innerhalb des Plangebiets erfasst wurden. Mit der hierzu benannten externen CEF-Maßnahme besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde (uNB) Einverständnis. Die Feldlerchenmaßnahme wurde zudem bereits frühzeitig mit der Gutachterin abgestimmt. Die übrigen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Bebauungsplan-Ebene können von der uNB mitgetragen werden. Die Maßnahmen sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Hardheim und der uNB rechtzeitig zu sichern. Daher kann auch für die FNP-Änderung davon ausgegangen werden, dass keine wesentlichen artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen. 2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Nach zwischenzeitlicher Erkenntnis erwarten wir, dass keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder</p>	

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Befreiungen zum FNP-Verfahren erforderlich werden.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>a) <i>Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG):</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen finden sich zur Eingriffsregelung verschiedene Aussagen und Verweise auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren. In-soweit werden die im Bebauungsplanverfahren gewonnenen Ergebnisse angesprochen. Es wird mithin deutlich, dass die im Zusammenhang mit der Solarpark-Planung entstehenden Eingriffe im nachgelagerten Verfahren planintern zu bewältigen sein werden.</p> <p>b) <i>Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Zum vorliegenden FNP-Änderungsverfahren sind somit keine weitergehenden Bedenken vorzutragen; entsprechend verbleiben von naturschutzrechtlicher Seite keine unüberwindbaren Planungshindernisse.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.4	<p>Technische Fachbehörde Grundwasserschutz Die Anmerkungen der Fachbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Abwägungstabelle vom 04.06.2024 sowie der Begründung zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Stellungnahme vom 06.06.2023 ist weiterhin gültig. Die Ergebnisse der Baugrunderkundung oder ein etwaig bereits vorliegendes Baugrundgutachten ist dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (Frau Noe) zu übermitteln.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.5	<p>Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung Der geplante Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden. Auf § 37 WHG (Wasserabfluss) sowie § 48 WG (Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen) und § 1 Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (Ableitung des Regenwassers und des Abwassers) möchten wir hinweisen. Sollte eine Versickerung oder Einleitung in oberirdisches Gewässer der anfallenden Niederschlagswasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z.B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-M 153 verwiesen und ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.6	<p>Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan vom Dezember 2022 und Flächennutzungsplan vom Mai 2023: „Das Vorhaben grenzt im südöstlichen Bereich der Flurstücke 3997 und 3928/1 an ein Gewässer II. Ordnung, von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, an. Die gesetzlichen Bestimmungen nach §</p>	<p>Da es sich um eine aufgeständerte Freiflächen-photovoltaikanlage handelt wird der 5 m breite</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>29 Wassergesetz von Baden-Württemberg zum Gewässerrandstreifen, sind an Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, nicht vorgeschrieben. Wir empfehlen jedoch den Schutzstreifen M7 im südöstlichen Bereich der beiden Flurstücke, zum Schutz des Gewässers, breiter anzulegen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.“</p>	<p>Schutzstreifen zum Zaun und der mindestens 6 m breite Abstand zur Baugrenze (vermutlich eher mehr nach Bauausführung) fachlich als ausreichend angesehen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
<p>1.1.7</p>	<p>Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall <u>Altlasten</u> Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbereich der Änderung des FNP 2030 „Solarpark Erfeld II“, Gemarkung Hardheim-Erfeld, keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren. Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. <u>Bodenschutz</u> Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen. Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN 19639 zu entnehmen.</p>	<p>Die entsprechenden Hinweise sind in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung oder der Begründung zum entsprechenden Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die entsprechenden Hinweise sind in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung oder der Begründung zum entsprechenden Bebauungsplan enthalten.</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z. B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.</p> <p>Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>Ist durch eine Festsetzung im Bebauungsplan geregelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.1.8	<p>Landwirtschaft</p> <p>Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich laut Flurbilanz auf Flächen der Vorbehaltsflur II und der Grenzflur. Einer Nutzung dieser geringwertigeren Böden als Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen stehen wir offen gegenüber. Grundsätzlich sind Schutz und Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln wichtig. Die Errichtung von PV-Anlagen sollte daher in erster Linie auf bereits versiegelten Standorten erfolgen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.2	<p>Verband Region Rhein-Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 11.07.2024</u></p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar hat sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Stellungnahme vom 20.01.2023 sowie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an der 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 des GVV Hardheim-Walldürn mit Stellungnahme vom 05.06.2023 zu dem Vorhaben geäußert.</p> <p>Ergebnis der Stellungnahmen war, dass die regionalplanerischen Leitlinien von dem Vorhaben nicht eingehalten werden, was einer Anlagenrealisierung vor dem Hintergrund, dass sich das Vorhaben in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet befindet, jedoch nicht grundsätzlich entgegensteht. Zudem ist die Fläche nach dem Energieatlas als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.</p> <p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (Grundsatz).</p> <p>Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen nach Plansatz 2.3.1.3 vorwiegend der</p>	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
<p>landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Fall fehlender Alternativen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.</p> <p>Wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen erläutert, ist die Vorhabenfläche gemäß der Weiterentwicklung der baden-württembergischen Flurbilanz als Grenzflur (westlicher Bereich) bzw. als Vorbehaltsflur II (östlicher Bereich) und damit entsprechend geringwertig eingestuft.</p> <p>Vor diesem Hintergrund äußerte der Verband Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben. Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar erscheint eine Regelung des Rückbaus der Anlagen nach Aufgabe der Nutzung (in der Regel 30 Jahre) sinnvoll.</p> <p>Daher begrüßen wir die in den textlichen Festsetzungen getroffene Regelung zur Rückbauverpflichtung sowie Rekultivierung der Fläche für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung sowie die im Flächennutzungsplan überlagernde Darstellung von Sonderbaufläche und Landwirtschaftsfläche.</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Die Offenlage fand im Zeitraum 05. März bis 29. April statt.</p> <p>Das Plangebiet wurde als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NOK-VBG049-PV) in den ersten Planentwurf aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene ist das geplante Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus regionaler Sicht durch die Betroffenheit der Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandflächen (ca. 3,9 ha bzw. 41,8 %) gemäß dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund (BW) mit insgesamt voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden, sodass das Vorbehaltsgebiet in der derzeitigen Abgrenzung aus Umweltgesichtspunkten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht geeignet ist. Eine abschließende Bewertung nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage des ersten Planentwurfs steht noch aus, sodass noch keine Aussage darüber getroffen werden kann, ob die Fläche weiterhin als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen wird. Dies steht einer Entwicklung auf kommunaler Ebene jedoch nicht entgegen, da es sich um die regionalplanerische</p>	<p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konnte durch Festsetzung einer artenschutzrechtlichen planexternen Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche diesem Konflikt Rechnung getragen werden.</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	Vorgehensweise für den Teilregionalplan handelt. Wir bitten dennoch um weitere Berücksichtigung des aufgeführten Konflikts in den fortlaufenden Planungen und Untersuchungen.	Wird berücksichtigt. BV: Wird berücksichtigt
1.3	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</p> <p><u>Schreiben vom 19.06.2024</u></p> <p>Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 12.06.2024 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf des Flächennutzungsplan Änderung zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG).</p> <p>Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3.1	<p><u>Schreiben vom 15.07.2024</u></p> <p>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir letztmalig mit Schreiben vom 13.06.2023 Stellung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Ergänzend äußern wir uns folgendermaßen:</p> <p>Vorliegend sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden. Der Geltungsbereich des vorliegenden Vorentwurfs umfasst unverändert eine Fläche von ca. 9,35 ha, welche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ dargestellt werden soll.</p> <p>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</p> <p>Wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen, entspricht das Vorhaben wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) hinsichtlich der verstärkten Nutzung regenerativer Energien und wird als Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzungen gewertet.</p> <p>Beim gewählten Standort handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>LEL befindet. Darüber hinaus wird die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft und steht mit dem Kriterienkatalog der Gemeinde Hardheim für PV-Freiflächenanlagen weitestgehend im Einklang.</p> <p>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</p> <p>In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Diese sollen gem. PS 2.3.1.3 G ERP vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen. In der Flurbilanz 2022 der LEL ist das Plangebiet im westlichen Teil als Grenzflur dargestellt, im östlichen Teil als Vorbehaltsflur II. Damit handelt es sich im westlichen Teil um landbau-problematische Flächen, im östlichen Teil um überwiegend landbauwürdige Flächen. Die landwirtschaftliche Wertigkeit der Fläche erweist sich als insgesamt eher durchschnittlich.</p> <p>Daher bestehen im Ergebnis keine Bedenken gegen die vorliegende Planung, Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen.</p> <p>Anmerkungen zur Darstellungssystematik</p> <p>In unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung regten wir aufgrund des temporären Charakters der Anlage an, die Zulässigkeit der Anlage auf Ebene des Bebauungsplans mit zeitlicher Befristung gem. § 9 II Nr. 1 BauGB festzusetzen und auf Ebene des Flächennutzungsplans entsprechend eine überlagernde Darstellung der vorgesehenen Sonderbaufläche mit landwirtschaftlicher Fläche zu wählen. Dem trägt der vorliegende Entwurf Rechnung, was wir begrüßen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2024</u></p> <p>Von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestehen hiergegen keine Einwände. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.5	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 53.1 und 53.2, Dienstsitz Heidelberg</p> <p><u>Schreiben vom 14.06.2024</u></p> <p>das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung:</p>	

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer I. Ordnung und keine Grundwassermessstellen des Landes. Wir sind somit von dem Vorhaben nicht berührt. Unsere weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet nicht statt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.6	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege</p> <p><u>Schreiben vom 17.06.2024</u></p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p>	<p>Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau</p> <p><u>Schreiben vom 08.07.2024</u></p> <p>Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
<p>hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkärstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Erfeld II“ hat das LGRB mit Schreiben Az. 2511 // 22-05421 vom 18.01.2023 zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: „Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbe- reich von Gesteinen der Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden am Nordostrand des Plangebietes lokal von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuch- tung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbo- dens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschlie- ßen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Ober- flächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasser- wirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Ge- fahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei An- lage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichen- den Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei An- treffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. of- fenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbe- zogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieur- büro empfohlen.</p> <p><u>2.2 Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse kön- nen u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRB- wissen entnommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenom- men.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRB-wissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.8</p>	<p>Polizeipräsidium Heilbronn / Standort Mosbach / Neckar-Odenwald-Kreis FStE-VK</p> <p><u>Schreiben vom 18.06.2024</u></p> <p>gegen die Änderung des FNP bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.9</p>	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Neckar-Franken</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2024</u></p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Baden-Franken) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u> Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse</p>	

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt</p>
1.10	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest</p> <p><u>Schreiben vom 03.07.2024</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Zum Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“ haben wir bereits detailliert Stellung genommen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.11	<p>Unitymedia BW GmbH)</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2024</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.12	<p>IHK Rhein-Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 18.07.2024</u></p>	

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 16.06.2023 fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert. Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.13	<p>Handwerkskammer Mannheim</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.14	<p>Gemeinde Ahorn</p> <p><u>Schreiben vom 09.07.2024</u></p> <p>im Rahmen der Beteiligung zur 11. Änderung des FNP GW Hardheim-Walldürn - Solarpark Erfeld 11 - teilen wir mit, dass keine Bedenken seitens der Gemeinde Ahorn bestehen und die Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Wir wünschen bei der Umsetzung des Vorhabens viel Erfolg.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.15	<p>Gemeinde Höpfingen</p> <p><u>Schreiben vom 28.06.2024</u></p> <p>mit Beschluss vom 24.06.2024 stimmt der Gemeinderat Höpfingen dem Vorhaben zu und hat keine Anregungen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.16	<p>Stadt Kilsheim</p> <p><u>Schreiben vom 18.06.2024</u></p> <p>von Seiten der Stadt Kilsheim werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Städtebauliche Belange der Stadt Kilsheim werden hiervon nicht berührt.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.17	<p>Stadt Walldürn</p> <p><u>Schreiben vom 09.07.2024</u></p> <p>wir möchten Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Walldürn keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen bestehen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.18	<p>Elektrizitätswerk Gebrüder Eirich</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.19	<p>BUND-Kreisgruppe Neckar-Odenwald</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.20	<p>NABU Ortsgruppe Hardheim</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.21	<p>Verwaltungsgemeinschaft Ertal</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.22	<p>Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Feuerwehr</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2024</u></p>	

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>zu o.g. Beteiligung erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 16.06.2023 (Unser Zeichen: V-0419-23-FNP) weiterhin aufrecht. Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information. Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBW-ToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.23</p>	<p>Bundesnetzagentur</p> <p><u>Schreiben vom 19.07.2024</u></p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn kommt gegebenenfalls eine Realisierung der folgenden Höchstspannungsleitungen in Betracht:</p>	

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>• Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt (DC41)</p> <p>• Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (DC42)</p> <p>Die Bundesnetzagentur ermittelte jeweils einen Präferenzraum für die o. g. Höchstspannungsleitungen als verbindliche Vorgabe im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG für das folgende Planfeststellungsverfahren. Für die o. g. Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung vor.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die in dem hier gegenständlichen Raum deckungsgleich verlaufenden Präferenzräume für die Höchstspannungsleitungen Alfstedt – Hüffenhardt (DC41) sowie Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land –Oberjettingen (DC42) teilweise von dem hier gegenständlichen Bauleitplan überlagert. Bei der Realisierung der Vorhaben sind somit räumliche Konflikte möglich.</p> <p>Für Vorhaben, die im Bereich eines Präferenzraums realisiert werden sollen, sind die Trasse sowie die in Frage kommenden Alternativen auf der Grundlage des Präferenzraums zu ermitteln. Bei der Realisierung der hier gegenständlichen Vorhaben sind somit räumliche Konflikte möglich. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.</p> <p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die hier vorliegend relevanten Abschnitte der Höchstspannungsleitungen Alfstedt – Hüffenhardt (DC41) sowie Ämter Büchen/ Breitenfelde/Schwarzenbek-Land –Oberjettingen (DC42) federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu den Vorhaben, die in den Präferenzräumen für die Projekte DC41 und DC42 realisiert werden sollen, abrufbar sein werden (www.netzausbau.de/vorhaben).</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung.</p>	<p>Der Vorhabenträger wird Kontakt zum Netzbetreiber aufnehmen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.24	<p>MVV Energie</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2024</u></p> <p>Im Geltungsbereich Hardheim-Erfeld sind keine Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen der MVV Energie AG verlegt. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände zu der geplanten Maßnahme.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.25	<p>Gemeinde Eichenbühl</p> <p><u>Schreiben vom 20.06.2024</u></p>	

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
	die Gemeinde Eichenbühl verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme zur 11. Änderung FNP GVV Hardheim-Walldürn Solarpark Erfeld II Beteiligung nach § 4 (2) BauGB.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.26	Gemeinde Buchen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.27	Stadt Ravenstein <u>Schreiben vom 17.06.2024</u> die Stadt Ravenstein hat keine Einwände oder Anregungen zu oben genanntem Vorhaben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.28	Stadt Tauberbischofsheim <u>Schreiben vom 13.06.2024</u> Belange der Stadt Tauberbischofsheim und der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach sind von der Planung nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.29	GVV Osterburken <u>Schreiben vom 17.06.2024</u> seitens des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken bestehen keine Bedenken bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans 2030. Es werden keine Einwendungen erhoben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 17.06.2024 – 19.07.2024
2.1	<i>Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.</i>	

	Reutlingen, den Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Walldürn, den Meikel Dörr Verbandsvorsitzender
--	---	--